

die äußere Verwaltung dieser Kreise, ferner die Polizei mit ihren weitgreifenden Verordnungen, die Geschäftsführung der Volksvertretungskörper und Vereine, die Hofverwaltung, die auswärtigen Angelegenheiten und die vielverschlungenen Pfade des politischen Zeitungsschriftstellers. Unser gesamtes öffentliches Wesen ist also ausgiebig herangezogen.

Zur Entgegennahme von Zuschriften über den Inhalt dieses Buches bin ich bereit.

Torgau, im Januar 1910.

Karl Bruns,  
Landgerichtsrat.

### Vorwort zur 9. Auflage.

Bei der gegenwärtigen Neuauflage sind neben andern Verbesserungen viele eigentümliche Ausdrücke des durch Sprachreinheit ausgezeichneten Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und des neugefaßten Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 aufgenommen worden. Weiter erschien es zweckmäßig, die in Desterreich gebrauchten Sonderwörter noch mehr als bisher zu berücksichtigen. Endlich galt dies auch von vielen Wörtern des von Johann Nikolaus Friedrich Brauer bearbeiteten Badischen Landrechts von 1809, über dessen besondere Bedeutung für die Sprachreinigung man den Bericht von Walter Merk in der Vereins-Zeitschrift 1912 Sp. 341 nachlesen wolle. Gerade dieses Gesetzbuch — in der Hauptsache die Übertragung des Code civil von 1804 (sonst auch Code Napoléon genannt) — gewährt dem Freunde der deutschen Sprache bei Vergleichung der französischen und der Übersetzungs-Wörter große Belehrung, wie ja auch die im Vorworte zur 8. Auflage erwähnten sonstigen Altwörter, namentlich die bei Hommel und Kuppermann zu findenden, eine sie vor dem Vergessenwerden bewahrende Aufzeichnung in einem Buche der vorliegenden Art wohl verdienen. Das erst im Jahre 1863 erlassene Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch hat keinen Anlaß zur Hervorhebung von Besonderheiten geboten, da es im wesentlichen dem jetzt herrschenden Sprachgebrauche nahe stand. Mitbenutzt habe ich die vom Zweigvereine Konstanz herausgegebene „Verdeutschungskarte zum Gebrauche in den Kanzleien“ und die neuesten Auflagen einiger andern Verdeutschungsbücher des Sprachvereins.

Diese Neubearbeitung fällt in eine Zeit höchster vaterländischer Erregung, die auch der Sache der Sprachreinigung außerordentliche Förderung zu bringen verheißt und offenbar mit dazu beigetragen hat, die Neuauflegung dieses Werkes jetzt schon nötig zu machen. Gerade deshalb ist bei möglichster äußerlicher Zusammendrängung des Drucks der Vermehrung des Wörterschatzes diesmal hervorragende Aufmerksamkeit zugewendet worden, was sich aber aus der jetzigen Seitenzahl des Buches nicht ohne weiteres ersehen läßt.

Möchte unferm um das Sein oder Nichtsein ringenden Volke baldiger entscheidender Sieg mit ruhmvollem, dauern- dem Frieden beschieden sein!

Torgau, im Dezember 1914.

Karl Bruns,  
Geheimer Justizrat.

#### Erklärung einiger Abkürzungen.

Unter BGB. (Bürgerliches Gesetzbuch von 1896), ZPO. (Zivilprozeßordnung von 1898/1909), StPO. (Strafprozeßordnung von 1877), HGB. (Handelsgesetzbuch von 1897), RG. (Reichsgericht), RB. (Reichsbank) sind die betreffenden Gesetze und Behörden des Deutschen Reiches zu verstehen. RGZS. und RGStS. = Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivil-(Straf-)Sachen, RGes. = Deutsches Reichsgesetz, RGBl. = Deutsches Reichsgesetzblatt, ALR. = Preussisches Allgemeines Landrecht von 1794, BGR. = Badisches Landrecht von 1809, ÖBGR. = Osterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1811, ÖZ. = Osterreichische Jurisdiktionsnorm von 1895, ÖZ. = Osterreichische Zivilprozeßordnung von 1895, SZ. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907, SO. = Schweizerisches Obligationenrecht von 1911. — über [S.] und [R.] sowie [ä. W.] s. Vorwort zur 8. Auflage. Ferner bedeuten: [sächs.] sächsisch, [südd.] süddeutsch, [bair.] bayrisch, [öst.] osterreichisch, [a.] auch, [eig.] eigentlich, [zuw.] zuweilen. — SpW. = Allgemeiner Deutscher Sprachverein, Z. 06, 317 usw. = Zeitschrift dieses Vereins, Jahrgang 1906, Spalte 317 usw.